



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

BOVILOXX Aktivator + Base (BOVILOXX Base) ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevante Produktart nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
AGRIBOX GMBH
ZDU nummer: /
An der B320 1
DE 15907 Lubben
- Handelsname des Produkts: BOVILOXX Aktivator + Base (BOVILOXX Base)
- Registrierungsnummer: BE-REG-02435
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte Verpackungen: Precursor : BOVILOXX Base



Verpackungen	Für die	
	berufsmäßige	Allgemeinheit
Faß 200,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 5,00 Liter	Ja	Nein
Kanister 20,00 Liter	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Liter	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

<p>Das Biozidprodukt : BOVILOXX Aktivator + Base Chlorine dioxide generated from sodium chlorite by acidification (CAS -) : 0,25%</p> <p>Precursor : BOVILOXX Base Sodium chlorite (CAS 7758-19-2) : 0,64%</p>
--

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt registriert ist:

<p>3 Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich Nur für die Desinfektion der Zitzen von Milchkühen nach dem Melken registriert.</p>
--

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS für das in situ Produkt **BOVILOXX Aktivator + Base**:

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS06	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H301	Giftig bei Verschlucken.	

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS für precursor **BOVILOXX Base**:

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	

Signalwort: Gefahr



H-Code	H-Satz	Spezifikation
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Hefen
 - o Bakterien

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller BOVILOXX Aktivator + Base (BOVILOXX Base) :
URSA CHEMIE GMBH, DE
- Hersteller Natriumchlorit :
CAFFARO BRESCIA S.R.L, IT

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.



- Die beiden Vorläuferpräparate BOVILOXX Aktivator und BOVILOXX Base werden zusammen verkauft und müssen gemischt werden, um das In-situ-Produkt zu erzeugen.
 - Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.
 - Euter (oder ggf. Beine) von Vieh nach der Desinfektion mit Trinkwasser abspülen
- Für das bestehende Produkt BOVILOXX Aktivator + Base auf den Namen von Notifizierender AGRIBOX GMBH mit Notifizierungsnummer NOTIF1153, sind folgende Übergangszeiträume zulässig:
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: Bis um 14/04/2025.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: Bis um 14/10/2025.

§6. Einstufung des Produkts precursor **BOVILOXX Base**:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2

§7. Einstufung des Produkts in situ **BOVILOXX Aktivator + Base** :

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H301	Äkute Toxizität (oral) - Kategorie 3

§8. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 2,00

§9. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:



Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Einhaltung folgender Bedingungen 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Augen	Schutzbrille		EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Butylkautschuk (Dicke: $\geq 0,5$ mm) oder Nitrilkautschuk (Dicke: $\geq 0,4$ mm) oder Chloroprenkautschuk (Dicke: $\geq 0,5$ mm). Durchlässigkeit ≤ 6 . Durchbruchzeit : > 480 min.	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Andere	Tragen Sie geeignete Schutzkleidung	Andere	Ja	Nein

Brüssel,
 Notifizierung den 6/12/2017
 Korrektur BE, den 15/10/2024
 Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
 (Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
 Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
 Der: 06/12/2024